

A. Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 24.06.2014 hat der Stadtrat Bürgermeisterin Ritter als Vertreterin der Stadt Monschau in die Gesellschafterversammlung der regio-iT GmbH entsandt. Ein/e Stellvertreter/in wurde seinerzeit nicht bestellt.

Der Verzicht auf eine Stellvertretung hat sich als nicht sachgerecht erwiesen. Es wird deshalb vorgeschlagen, für die Zukunft eine solche zu benennen.

Nach § 113 Abs. 1 GO NRW werden die Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen vom Rat bestellt. Nach § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der regio-iT GmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus jeweils einem Vertreter pro Gesellschafter. Nach § 113 Abs. 2 GO NRW kann in dieser Konstellation sowohl der Vertreter der Stadt als auch dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Ratsmitglieder oder aus dem Kreis der Bediensteten bestimmt werden.

Aufgrund der inhaltlichen Nähe zu seinem Fachbereich hält die Verwaltung es für günstig, den Stadtkämmerer als stellvertretendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der regio-iT GmbH zu entsenden.

Die Bürgermeisterin hat Stimmrecht.

B. Finanzielle Auswirkungen:

Keine



(Ritter)